

Satzung des Vereins Eifelastronomen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eifelastronomen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr. 80440 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 52156 Monschau.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der volksbildenden Astronomie. Er veranstaltet hierzu:

- (1) Öffentliche Beobachtungstreffen mit der Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen an Interessierte
- (2) Öffentliche astronomische Vorträge, Schulungen und „Schnupperkurse“ für Jugendliche und Erwachsene
- (3) Hilfe und Betreuung bei Anschaffung, Anwendung und Bau astronomischer Instrumente
- (4) Aufzeichnung und Veröffentlichung von astronomischen Beobachtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen Rechts werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder über neue Mitgliedschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung in Textform an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands und eines Kassenprüfers
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen - auf Antrag geheim - entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Davon ausgenommen sind die in § 10 genannten Fälle.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags und ermäßigte Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind zuerst dem Vorstand vorzulegen. Sie sind dann in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Zur Beschlussfassung muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so entscheidet darüber eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine Zweckänderung bedarf jedoch der Mehrheit von 9/10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Anfall des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Monschau bei:

- (1) Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- (2) Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Stadt Monschau hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der volksbildenden Astronomie zu verwenden.

Festgestellt in Monschau am 9. März 2013

Jörn Medau

Heiko Arnemann

Birgit Conrads


